

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cbda5764-c51b-384a-9e62-8118c0f98eef>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten (TRGL 151)
Amtliche Abkürzung	TRGL 151
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRGL 151 - Rohrdeckung [\(1\)](#)

Die Höhe der Rohrdeckung muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein. Die Gashochdruckleitung soll in der Regel 1 m hoch überdeckt sein. Die Überdeckung soll ohne besonderen Grund 0,8 m nicht unterschreiten und 2,0 m nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere aus planungs- und bautechnischen Gründen kann die Rohrdeckung von 0,8 m unterschritten werden. In der Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen ist eine Unterschreitung dieser Rohrdeckung zu begründen. Die Überdeckung darf an örtlich begrenzten Stellen ohne besondere Schutzmaßnahmen bis auf 0,6 m verringert werden, sofern hierdurch keine unzulässigen Einwirkungen auf die Leitung zu erwarten sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

